



Bezirkshauptmannschaft Kufstein

Gewerbe

Tamara Ortner

lt. Verteiler

Telefon +43 5372 606 6169

Fax +43 5372 606 746160

bh.ku.gewerbe@tirol.gv.at

Hannes Mair und Susanne Stoll, beide 6233 Kramsach, Badl 75

**Neubau Pool auf best. Geländeniveau mit Abmauerung der best. Terrasse, Erhöhung des Zauns,
Gst. 1610/8 KG Voldöpp**

Baubewilligung

Geschäftszahl – bei Antworten bitte angeben

KU-BAUR/B-244/1-2024

Kufstein, 16.04.2024

KUNDMACHUNG

Hannes Mair und Susanne Stoll, beide 6233 Kramsach, Badl 75, haben bei der Bezirkshauptmannschaft Kufstein, aufgrund der Übertragungsverordnung LGBl. Nr. 124/2018 vom 30.10.2018, um die Baubewilligung für den Neubau eines Pools auf bestehendem Geländeniveau mit Abmauerung der bestehenden Terrasse und Erhöhung des Zauns auf Gst. 1610/8 KG Voldöpp, im Wesentlichen zusammengefasst wie folgt angesucht:

Baubeschreibung inkl. Befund

Mit dem gegenständlichen Bauvorhaben wird von Fr. Stoll Susanne und Hr. Mair Hannes, beide wohnhaft in 6233 Kramsach, Badl 75, der Antrag für die Errichtung eines offenen Schwimmbeckens auf bestehendem Geländeniveau mit Abmauerung der bestehenden Terrasse, sowie der Erhöhung des Zaunes (mit Zustimmung der Nachbarn) auf Gst.-Nr. 1610/8, EZ. 1002, KG 83121 Voldöpp gestellt.

Die Einreichunterlagen wurden von Filzer-Freudenschuß ZT OG, 6300 Wörgl, Dr.-Franz-Stumpf-Straße 7, erstellt.

Die Bauwerber sind zu je 50 % Eigentümer der gegenständlichen Liegenschaft.

Geplant ist die Errichtung eines offenen Schwimmbeckens Fabrikat Polyfaser südlich vom bestehenden Wohnhaus, die Abmessungen der Stb.-Bodenplatte betragen ca. 8,75 x 4,30 m. Die Bodenplatte hat einen Abstand von 1,06 bzw. 1,12 m zur südwestlichen sowie 1,38 bzw. 1,42 m zur südöstlichen Grundgrenze. Die Außenabmessungen des Beckens betragen ca. 8,00 x 3,77 m, die Gesamttiefe des Beckens beträgt 1,53 m. Im nördlichen Eckbereich des Beckens ist ein unterirdischer Technischacht geplant.

FUNKTIONSBESCHREIBUNG lt. Fa. Polyfaser:

NORMALBETRIEB:

Im Normalbetrieb erfolgt die Rohwasserrückführung über 2 Skimmer und wird dann der Filteranlage über eine wassergekühlte frequenzgesteuerte Pumpe zugeführt; Filtration: Einschicht-Sandfilter; Das Reinwasser wird über 6 Einlaufdüsen in das Schwimmbecken eingeleitet;

WASSERRÜCKSPÜLUNG FILTER:

Ale 2 Wochen - vollautomatisch gesteuert über die Rückspülsteuerung oder manuel mit dem integrierten Testbutton

WASSERAUFBEREITUNG-DOSIERANLAGE:

Die Wasserdesinfektion erfolgt über das Bayrol Automatic Salt Gerät - 0.15 - 0.25 %ige Salzlösung zur Chlorerzeugung über ein Elektrolyseverfahren. Die Zugabe des pH-Wert- Korrekturmittels erfolgt über die automatisch arbeitende Mess-, Regel - und Dosierstation „Bayrol Auto-matic Salt 5“.

Die bestehende Terrasse soll an der Südwest- und Südostseite mit einer ca. 90 cm hohen Stützmauer mit darauf befindlichem Geländer gemäß OIB-Richtlinie 4 abgeschlossen werden. Im östlichen Bereich der bestehenden Terrasse soll eine neue Treppe mit 5 Steigungen zur Überwindung der Höhendifferenz zwischen Terrassenniveau und Gartenniveau (= Höhe Beckenrand) errichtet werden.

Der bestehende Zaun soll an der Südwestseite auf eine Länge von ca. 13.00 m und an der Südostseite auf eine Länge von ca. 8,00 auf Höhe + 517,00 m ü.A. erhöht werden. Diesbezüglich liegen die erforderlichen Zustimmungserklärungen der jeweils betroffenen Nachbarn vor.

Die Zufahrt vom öffentlichen Gut (Gst.-Nr. 1610/1) ist bereits bestehend und erfolgt von der Nordostseite aus.

Bereits der Bestand verfügt über Anschlüsse an die Gemeindewasserleitung, die Gemeindekanalisation und an das Stromnetz der Tinetz-Tiroler Netze AG. Oberflächenwässer werden auf Eigengrund versickert.

Für die Errichtung des Schwimmbeckens werden diese bestehenden Anschlüsse entsprechend adaptiert.

- Widmung:	W - Wohngebiet § 38 (1)
- Bebauungsplan:	ist nicht vorhanden
- Parzelle-Nr.:	1610/8
- Gebäudeklasse:	nicht bekannt
- Gefahrenzonen:	Gelbe Gefahrenzone, HQ 30, Teilbereiche HQ 100
- OK. Schwimmbecken:	+/- 0,00 = + 514,90 m ü.A
- Heizung:	Bestand / für Schwimmbecken keine
- Stellplätze:	Bestand
- Zufahrt:	vom öffentlich Gut (Gst.-Nr. 1610/1)

Baustatistik lt. Bauansuchen bzw. Berechnungen des Planers:

Verbaute Fläche – Zubau Schwimmbecken: 30,16 m²

In dieser Angelegenheit findet gemäß §§ 40 - 44 AVG. 1991 und § 32 Abs. 1 Tiroler Bauordnung 2022 eine mündliche Verhandlung am

Donnerstag, 02.05.2024

um 09:15 Uhr im Gemeindeamt Kramsach statt.

Beteiligte können persönlich zur Verhandlung kommen, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte entsenden oder gemeinsam mit ihrem/ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der/Die Bevollmächtigte eines/einer Beteiligten muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn sich der/die Beteiligte durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (zB einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lässt,
- wenn der/die Bevollmächtigte des/der Beteiligten seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn sich der/die Beteiligte durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lässt und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn der/die Beteiligte gemeinsam mit seinem/ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommt.

Beteiligte können in die für das Verfahren eingereichten Pläne und sonstigen Behelfe bis zum Tag vor der Verhandlung bei der Bezirkshauptmannschaft Kufstein, Gewerbereferat, während der Zeiten des Parteienverkehrs und bei der **Gemeinde Kramsach** Einsicht nehmen. Bei Einsichtnahme in der Bezirkshauptmannschaft Kufstein wird um vorherige Terminvereinbarung mit dem zuständigen Sachbearbeiter ersucht.

Abgesehen von dieser Bekanntmachung und der persönlichen Verständigung der uns bekannten Beteiligten wird die Verhandlung durch Anschlag in der Gemeinde, Verlautbarung an der Amtstafel und Verlautbarung an der elektronischen Amtstafel unter <https://www.tirol.gv.at/buergerservice/kundmachungen/kundmachungen-der-bezirkshauptmannschaften/kundmachungen-der-bezirkshauptmannschaft-kufstein/> der Bezirkshauptmannschaft Kufstein kundgemacht.

Als **Antragsteller** ist zu beachten, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen bzw. Ihr Vertreter diese versäumt. Wenn Sie aus wichtigen Gründen (z.B. Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise) nicht kommen können, teilen Sie dies sofort mit, damit allenfalls der Termin verschoben werden kann.

Beteiligte verlieren ihre Parteistellung, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei uns oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der

Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein.

Wenn ein Beteiligter/eine Beteiligte jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und ihn/sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, kann er/sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das ihn/sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Hinweise zum Datenschutz:

Zur Bearbeitung Ihres Anliegens bzw. zur Durchführung des Verfahrens werden personenbezogene Daten verarbeitet. Informationen zur Datenverarbeitung und Ihren Rechten finden Sie unter:

<https://portal.tirol.gv.at/tirol.gv.at/ltsvWeb/public/datenverarbeitungsDetail2.xhtml?idService=2770&idGrundInformation=482>

Rechtsgrundlage: §§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG

Gemäß § 33 der Tiroler Bauordnung 2022 sind Parteien im Bauverfahren der Bauwerber, die Nachbarn und der Straßenverwalter. Als **Nachbarn im Sinne der Tiroler Bauordnung 2022** gelten gemäß § 33 Abs. 2 die Eigentümer der Grundstücke, die unmittelbar an den Bauplatz angrenzen oder deren Grenzen zumindest in einem Punkt innerhalb eines horizontalen Abstandes von 15 m zu einem Punkt der Bauplatzgrenze liegen und deren Grenzen zumindest in einem Punkt innerhalb eines horizontalen Abstandes von 50 m zu einem Punkt der baulichen Anlage oder jenes Teiles der baulichen Anlage, die (der) Gegenstand des Bauvorhabens ist, liegen. Nachbarn sind weiters jene Personen, denen an einem solchen Grundstück ein Baurecht zukommt.

Für den Bezirkshauptmann:

Ortner

Anlagen:

KM Schreiben Datenschutz

7836-24-par31 – für Tinetz

Ergeht an:

1. Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Wasserwirtschaft, #Planungsorgan, per E-Mail an: planungsorgan@tirol.gv.at
2. Abwasserverband Brixlegg und Umgebung, Römerstraße 1, 6230 Brixlegg
3. Thomas Amberger, Badl 78/1, 6233 Kramsach
4. Amt der Tiroler Landesregierung, Baubezirksamt Kufstein, WW digital, im ELAK an: WW digital
5. Konrad Peter Burgstaller, Badl 69/4, 6233 Kramsach
6. Anita Lydia Cvenkel, Länd 22/1, 6233 Kramsach
7. Janine Vera Solveig Cvenkel, Badl 61a/5, 6233 Kramsach
8. Gabriela Maria Daxer, Badl 78/4, 6233 Kramsach
9. Elektronische Amtstafel (<http://www.tirol.gv.at/kundmachungen>), persönlich
10. Julia Sabine Gapp, Claudiaplatz 35/1, 6233 Kramsach
11. Gemeinde Kramsach, per E-Mail an: amtsleiter@kramsach.at
12. Gemeinde Kramsach, Zentrum 1, 6233 Kramsach, , samt **Projekt mit der Bitte dieses zur Einsichtnahme durch Beteiligte aufzulegen und diese Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde zu verlautbaren**, als Nachbarin, Straßenverwalterin und Partei nach § 53 Abs.5 Tiroler Bauordnung 2022
13. Matthias Haas, Badweg 4/1, 6263 Fügen
14. Ramona Hörhager, Badl 78/1, 6233 Kramsach
15. Ramo Husic, Badl 61b/5, 6233 Kramsach
16. Martin Kogleck, Badl 61b/3, 6233 Kramsach
17. Heide Maria Kogler, Badl 78/3, 6233 Kramsach
18. Christina Lackner, Badl 61a/1, 6233 Kramsach
19. Klemens Lackner, Badl 61a/1, 6233 Kramsach
20. Claudia Henrietta Lentsch, Dorfstraße 34d/2, 6241 Radfeld
21. Lerchenberger Hans, Waidach 60, 6345 Kössen
22. Lerchenberger Hans, per E-Mail an: office@hlpm.at
23. Hannes Mair, Badl 75/1, 6233 Kramsach
24. Janine Marksteiner, Badl 61b/5, 6233 Kramsach
25. Tracey Mayrhofer, Badl 61b/1, 6233 Kramsach
26. MH Energie & Wohnbau GmbH, Inzersdorferstraße 76/1/16, 1100 Wien
27. Lukas Moser, Badl 61b/2, 6233 Kramsach
28. Helga Naschberger, Winkl 15/1, 6233 Kramsach
29. Angelika Josefine Maria Neuhauser, Schrankenberggasse 31//4/20, 1100 Wien
30. Christoph Oberhofer, Badl 61a/3, 6233 Kramsach
31. Öffentliches Gut (Straßen und Wege) Kramsach, Zentrum 1, 6233 Kramsach
32. Andreas Johann Pfister, Badl 61a/2, 6233 Kramsach
33. Denise Michèle Jeanine Pfister, Badl 61a/2, 6233 Kramsach
34. Manuel Proll, Badl 61a/4, 6233 Kramsach
35. Jutta Radinger, Lämmerspieler Straße 44, 63179 OBERTSHAUSEN, DEUTSCHLAND
36. Ludwig Radinger, Lämmerspieler Straße 44, 63179 OBERTSHAUSEN, DEUTSCHLAND
37. Andreas Rützler, Badl 78/5, 6233 Kramsach
38. Andreas Rützler, Badl 78/5, 6233 Kramsach
39. Christine Rützler, Badl 78/5, 6233 Kramsach
40. Christine Rützler, Badl 78/5, 6233 Kramsach
41. Susanne Stoll, Badl 75/1, 6233 Kramsach

- 42. Susanne Stoll, per E-Mail an: susanne.stoll@steuerservice4s.com
- 43. Barbara Thaler, Wittberg 3/1, 6233 Kramsach
- 44. TINETZ-Tiroler Netze GmbH, per E-Mail an: bauverhandlung@tinetz.at